

### Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

**Anmeldung beim Wohnungswechsel.** Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1897 ist nach Beratung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt. — Für den Stadtteil von Altona südlich einer durch die gr. Rosen- und Holstenstraße gedachten Linie sind die Wohnungsanmeldungen auf dem Polizeiamt, Königl. 149, für den nördlich jener Linie belegenen Stadtteil (incl. Gähler's Platz) auf dem Polizei-Revier-Bureau IV, Ecke H. Gärtner- und Sommerhuderstraße, zu beschaffen; im Stadtteil Ottenen auf dem Polizei-Revier-Bureau V, Eulent. 37; für Bahrensiedl. am Marktplatz; für Ohmsharfen: Ohmsharfer Kirchenweg; für Dövelsgänge: Frottdeler Chaussee 185.

2. Haushaltungsvoehände, Dienstherren, Meister und Arbeiter, Vermieter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 24. September 1891, betreffend die Meldung ab- und anzukommender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Das Melde-Bureau befindet sich im Polizei-Amt, Zimmer 3, geöffnet von 9—11 Uhr und 4—6 Uhr; das Zimmer 5 daselbst ist Nachmittags von 1—4 Uhr geöffnet für Auskunftserteilung.

### Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Dienstboten und Lehrlinge. (Auszug aus demselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherren erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Dienstboten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherren können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstherren und Lehrlingen nachge-gelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gesundheitsort oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht veranlaßt werden.

2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags bei von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausshändig, womit der Contract geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach gegebener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1, Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungs-pflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn des Wiederbeginns des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach gegebener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abnommt worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

9) Wird sich eine Täuschung infolge erlaucht, als er mehrere Dienst-boten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer anderen Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungs-kosten bezahlen.

### Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona. (Auszug aus demselben.)

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Auf-nahme besonders wünschenswerth erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder Beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze u.) er-forderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranke nach Beschaffenheit seines Krankheits-zustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der be-treffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe ausgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 8 M für Heilge und 10 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Verpflegung. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Wäber, welche nicht in gewöhnlichen Betten, warmen oder russischen Dampfzimmern beisehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt. Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 4 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M für Auswärtige täglich, wofür die Anstalt sämtliche Bedürfnisse derselben gewährt. Sie erhalten Zimmer von 2—4 Betten und eine bessere Verpflegung. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 3 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleineren Zimmern erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Krankten kostet die ganze Kur 6 M. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S. pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M 50 S., falls sie hier unter-stützungsbefähigt sind, sonst 2 M.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranke nicht eher auf-genommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt im Aufnahme-Bureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus er-forderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu über-nehmen. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Ent-lassung Sicherheit gegeben ist.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angelegenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, Nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 10. Stirbt ein Kranke, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Bezahlung über-nimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. — Mittellose chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, können daselbst Mittags 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe finden.

**Krankenversicherungswesen.** Soweit die frankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskranken-casse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungs- oder Krankenkasse sind, oder einer eingeschriebenen Hilfs-casse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskranken-casse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskranken-casse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Veräumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer An-meldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Casse zur Unterhaltung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn ihr jährliches Gesamt-einkommen 2000 M nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskranken-casse für die Stadt Altona befindet sich im Rathhaus, Zimmer 18, und ist geöffnet für An-meldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen u. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 8—11 und 3—6 Uhr; Abendamt: G. Kling, Schmiltenstr. 96, II.; Krankencassentoler.: S. Köpke, Woblers Weg 25, I.; Boten: J. S. 6, Dierks, Langest. 97, I., S. W. Hansen, Bahrensiedelstr. 247, II., L. G. Ingwersen, Winterk. 10.

Betriebskranken-cassen bestehen in Altona für die Betriebe der städt. Gas- und Wasser-Werke, für die Holsten-Brauerei, für die Maschinen-fabrikten Mand & Hambro und Lang & Gehrens, sowie für die Kaffee-Schäl-Anstalt Studen & Andersen.

Eine dem § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Innungs- oder Krankenkasse haben die Schlagter-Innung und die Kupfer-schmiedes-Innung errichtet.

Eingeschriebene Hilfs-cassen, welche dem § 75 des Kranken-versicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

1. Allgemeine Krankenkasse. Bureau: gr. Roientstr. 73, I.
2. Kaufmännische Krankenkasse von 1884 (Beinh. 22, II., geöffnet von 3-7 Uhr Nachm.)

3. „Militärische Bruderschaft.“ Vorsitzender: G. Einfeldt, II. Freiheit 33
4. „Allgemeiner Krankenverein v. 1869.“ Vorsitzender: J. A. D. Junf, gr. Bergf. 210, H. 2, II.
5. „August-Krankenverein.“ Bureau: Lammt. 9.
6. Krankencasse für Barbier- und Friseurgeschäften. Vorfig.: E. Wünsche, Hafenst. 81, I.
7. „Der treue Bestand von 1866.“ Vorsitzender: G. Müntzerling, gr. Freiheit 45, P.
8. Krankencasse der Seegelmacher, genannt „Harmonie.“ Vorsitzender: R. G. Th. Maßlow, II. Fischerf. 40.
9. Hauszimmergehilfen-Krankencasse. Vorsitzender: J. G. Jens, Wilhelmf. 82, III.
10. „Grundstein zur Einheit.“ Central-Krankencasse der Maurer, Öppler, Weichbinder und Stuccateure Deutschlands. Bureau: Friedrichsbadstr. 28
11. Frauen- und Mädchen-Unterstützungscasse in Krankheits- und Sterbefällen. Vorsitzende: C. Mühlentrost Ehefrau, Schlachterbuden 23.
12. Krankencasse „Fortschritt.“ Vorsitzender: J. Kolgen, Gullawf. 58, I.
13. „Militärische Kameradschaft.“ Vorsitzender: A. Zimm, Galenst. 44, II.
14. „Militärische Bruderschaft“ für Altona nebst Vororten sowie die Gemeinden Klein- und Groß-Floßthol und Lurup. Vorsitzender: J. C. Stange, Wahrenfeld, Schumannf. 8
15. „Germania“. Bureau: gr. Bergf. 90, I.
16. „Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankencasse“. Bureau: Neuhurg 21, I.
17. Arbeiter-Krankens u. Sterbecasse „Föhnig“. Bureau: Schulterblatt 55, I.
18. Krankencasse „Wohlauf“. Bureau: Bürgerf. 121, I.
19. Große Arbeiter-Krankencasse „Teutonia“. Bureau: Beim grünen Lager 21, I.
20. „Up wiv ungedelt“. Bureau: Friederf. 1, I.
21. „Normannia“. Bureau: gr. Bergf. 22.

Derliche Verwaltungsstellen nachstehender, gleichfalls dem § 75 des Kranken-Versicherungsgejetes entsprechenden eingeschriebenen Hilfsstellen:

1. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Zimmerer in Hamburg. Bevollm.: G. Murr, gr. Bergf. 186, Hs. 2.
2. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Metallarbeiter in Hamburg. Bevollm.: F. H. Schumann, Friederf. 49
3. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Wagenbauer in Hamburg. Bevollm.: F. Loberstedt, Lohmühlenf. 94, I.
4. Central-Kranken- u. Sterbecasse der deutschen Gärtnere in Hamburg. Bevollm.: J. W. Wolff, Kirchentwiete 60.
5. Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungscasse der deutschen Schiffbauer in Hamburg. Bevollm.: J. Schoer, Ferdinandsf. 12, H. 5, I.
6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: G. Schwieger, Blumenf. 21, II.; Bevollm. für Dänen: T. Paustian, Barmersstraße 29, P.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Berden. Bevollm.: G. Thomass, Wärfers Platz 3, III.; Bevollm. für Dänen: Emil Giffen, Lagerf. 11a, P.
8. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Böttcher in Leipzig. Bevollm.: G. Wäcker, Wilhelmf. 13, III.; Bevollm. für Dänen: R. G. Bürger, Hofkämmerf. 3, II.
9. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig. Bevollm.: A. Gröbl, Steinf. 98, I.
10. Kranken-Unterstützungscasse des Gewervereins der deutschen Tischler-, Holz- und Metallarbeiter in Berlin. Bevollm.: G. Ridel, Martharhausf. 41a, III, Hamburg.
11. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg. Bevollm.: W. G. Wötel, Wahrenfeldstr. 70, III.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: W. Ries, gr. Gärtnerf. 180, I.
13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezire und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg. Bevollm.: D. Rohrs, Friedrichsbadstr. 16, II.
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands in Offenbach a. M. Bevollm.: Frau Christine Math, Sedanf. 31, H. 4, III
15. Central-Kranken- u. Sterbecasse der Bäcker u. verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden. Bevollm.: G. Krohn, Steinf. 59, I.
16. „Grundstein zur Einheit“ in Altona. Bevollm.: C. Hübner, Gullawf. 23, I.
17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse. Bevollm.: G. Schulz, Adolphf. 160, Pass. 7, I.; Bevollm. für Dänen: G. A. Meng, Schulz.
18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine in Berlin. Bevollm.: P. Gättemann, Adolphf. 114, P.
19. Krankencasse „Freih auf“ zu Hamburg. Bevollm.: G. Rötter, Bachf. 49, I.
20. Kranken- und Begräbniscasse des Verbandes deutscher Bureau-Danten in Leipzig. Bevollm.: G. Bollhorn, Lohmühlenf. 114, P.
21. Allgemeine deutsche Krankencasse für Lehrerinnen und Erzieherrinnen in Frankfurt a. M. Bevollm.: Warg, Stege, II. Mühlentf. 111.
22. Central-Kranken- und Sterbecasse der Formfischer Deutschlands in Frankfurt a. M. Bevollm.: A. Wartinann, Schulz. 28, III.
23. Kranken- und Sterk-Unterstützungscasse für Frauen und Kinder der Mitglieder der Krankencasse für Deutsche Gärtner, genannt „Hedera“. Bevollm.: G. Wolff, Kirchentwiete 60.

Arbeiterversicherung.

Magistrats-Commissar: Senator Höstl. Bureau im Rathhaus, Erdgeschob, Eingang Palmstraße 132. Bureauöffnungszeiten: 8-1 Uhr Morgens, 3-6 Uhr Nachmittags.

A. Invalidenversicherung.

- 1) Das Bureau für Invalidenversicherung, Zimmer 6, nimmt entgegen die Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten, sowie Anträge auf Rückerstattung von Beiträgen auf Grund der §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes nebst Anträgen über Versicherungspflicht und bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung.
- 2) Die Melde- und Hebestelle, Zimmer 10 und 11, nimmt entgegen die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen für den Stadtkreis Altona und vollzieht die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung.
- 3) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 161 des angegebeneu Gesetzes angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingelebt und entwertet.
- 4) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 166 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle.
- 5) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen verabsolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Oegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungskarten einzulegen.
- 6) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren und für Lehrlinge 1 M. Demnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) alle Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30  $\mathcal{G}$ , ad b) Marken zu 24  $\mathcal{G}$ , ad c) Marken zu 14  $\mathcal{G}$  zu verwenden sind. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsbericht von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36  $\mathcal{G}$  zu verwenden.
- 7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung Vertrag oder Zwangsgebrauch in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrungsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Haarbetrug gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Bistig einer Quittungskarte befindet oder dieselbe bequims Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nöthigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungskarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.
- 11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Günstigen sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.
- 12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden sind, berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).
- 13) Die Marken sind im fortlaufenden Reihenfolge in die Quittungskarten einzulegen; Ueberholung einzelner selber ist unstatthaft.
- 14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einlegen, sind befugt, die einzelnen Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwurfstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

- Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unanachlässig Gebrauch machen.
- 16) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona sind von der Invaliditäts- und Altersversicherungskasse Schleswig-Holstein zwei Controlbeamte angestellt, welche zu überwachen haben, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
  - 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Controlbeamten beauftragt:
    1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatfachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
    2. Von den Berichteten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
    3. Von den Arbeitgebern wie von den Berichteten gegen Verheißung die Ausständigung der Cautionsarten behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung etwa erforderlicher Verordnungen zu fordern. (Befgl. § 125 Abs. 2 des Gesetzes.)
  - 18) Obiect der Arbeitgeber oder der Berichtete dem Erlaß des Controlbeamten um Ausfertigung oder um Vorlage von Cautionsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.
  - 19) Jede Cautionsart verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Zimmer 6, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Versicherungen der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge, seitens Verletzt oder deren Hinterbliebenen, deren eine Mitteilung der Versicherungsanstalt von der beschlagnahmten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallversicherung zugegangen ist, Anträge seitens der Entschädigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen in Aussicht ist, sowie Anträge seitens der Rentenempfänger, denen eine Mitteilung von der Versicherungsanstalt von einer beschlagnahmten Herabsetzung oder Aufhebung der ihm bewilligten Rente zugegangen ist.

Beurkundung des Personenstandes und Eheschließungen.

Geburtsanzeigen.

Bei Geburtsfällen sind der Trauung (die Eheurkunde) oder über die Geburtsscheine der Eltern des Kindes vorzulegen. Am liebsten bleiben die Rückscheine-Bestimmungen vom 6. Februar 1875, §§ 17-24, die in den früheren Abrechnungs-Jahrgängen regelmäßig abgedruckt sind, auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches unverändert gültig.

Eheschließungen.

Eingehung der Ehe.

Bürgerliches Gesetzbuch § 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Eine Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschaffen ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündelns durch das Vormundschaftsgericht erlangt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündelns liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterkraft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf diesen Antrag durch das Vormundschaftsgericht erlangt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verwandte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Antrag der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorangegangene Nichtigkeitsklärung nicht erforderlich. Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verwandten in gerader Linie. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abstammungen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Verwandtschaft

im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abstammungen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abstammungen eine Ehe nicht eingehen, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Entscheidungsurteil als Grund der Scheidung festgesetzt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Aufkündigung- oder Nichtigkeitsklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antihäusberechtigter Abstammung minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis da über erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Die Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Mit der Eheschließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Aufschlingungslage aufgehoben wird.

Todesanzeigen.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Erläuterungen für Standesamts-Anmeldungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Verheirathung einer Anzeige Erschheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder der Geburtsscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verheiratheter Kinder der erwachsenen, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) vor dem Aufgebot ist folgende Urkunden in beglaubigter Form beizubringen. 1. Die Geburtsurkunde der Verlobten, 2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimathschein, Naturalisationsurkunde u. s. w.), 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnortes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthaltes, 4. Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten. — Zwischen dem Tage des Ausganges des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer. Laut Gesetz vom 21. Juni 1891. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz	von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz
		pro Jahr			pro Jahr
900 M.	1050 M.	3%	3900 M.	4200 M.	92 M.
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "	104 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "	118 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 "	132 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 "	146 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 "	160 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 "	176 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 "	192 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 "	212 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 "	232 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 "	252 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 "	276 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 "	300 "

**Conftige gemeinnützige Mittheilungen**

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als bis einschließlich in Stufen von um je

10500 M.	30500 M.	1000 M.	30 M.
30500 "	32000 "	1500 "	60 "
32000 "	78000 "	2000 "	80 "
78000 "	100000 "	2000 "	100 "

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 105 000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus: 1) Kapitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtzinsen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues; 4) gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Gebuhungen und Vortheile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Speculationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtige Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insoweit in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwanke Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Actiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorausgehenden Jahre, jedoch bei der nach diesem Geſetz stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitt zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art nach nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bestimmenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu beschaffenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission (§ 31) schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerksgesellschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alsbald dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission einzureichen.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuer-Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuer-Erklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zugelassen.

§ 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgezeichneten Einkommensquellen anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirks gelegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders anzuführen. 3) Schuldenzinsen, Vafen u. deren Abzug beanprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der siftemäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungscommission zur Schätzung bedürftig bedarf.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuer-Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Eintragung für das betreffende Steuerjahr, insoweit nicht Umstände dargelegt werden, welche die Veräumlich entschuldbar machen. — Wer die Steuer-Erklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach gesetzlicher Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 pCt. zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. — Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 pCt. steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

**Ergänzungssteuer.** Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes vom 11. Juli 1893 werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 1000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insoweit der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insoweit das steuerbare Vermögen der besagten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt. Nach § 18 des Ergänzungssteuergesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895 beträgt die Ergänzungssteuer bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000	8 000	3.20	150 000	160 000	78.80
8 000	10 000	4.20	160 000	170 000	81.20
10 000	12 000	5.20	170 000	180 000	89.40
12 000	14 000	6.40	180 000	190 000	94.60
14 000	16 000	7.40	190 000	200 000	100. —
16 000	18 000	8.40	200 000	220 000	105.20
18 000	20 000	9.40	220 000	240 000	115.80
20 000	22 000	10.60	240 000	260 000	126.20
22 000	24 000	11.60	260 000	280 000	136.80
24 000	28 000	12.60	280 000	300 000	147.20
28 000	32 000	14.80	300 000	320 000	157.80
32 000	36 000	16.80	320 000	340 000	168.40
36 000	40 000	19. —	340 000	360 000	178.80
40 000	44 000	21. —	360 000	380 000	189.40
44 000	48 000	23.20	380 000	400 000	199.80
48 000	52 000	25.20	400 000	420 000	210.40
52 000	56 000	27.40	420 000	440 000	221. —
56 000	60 000	29.40	440 000	460 000	231.40
60 000	70 000	31.60	460 000	480 000	242. —
70 000	80 000	36.80	480 000	500 000	252.40
80 000	90 000	42. —	500 000	520 000	263. —
90 000	100 000	47.40	520 000	540 000	273.60
100 000	110 000	52.60	540 000	560 000	284. —
110 000	120 000	57.80	560 000	580 000	294.60
120 000	130 000	63.20	580 000	600 000	305. —
130 000	140 000	68.40	600 000	620 000	315.60
140 000	150 000	73.60			

u. s. f., für je 20 000 M. steigend um je 10 M. 52 S. mit der Maßgabe, daß jeder überschreitende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 S. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 S. und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 S. auf 40 S., 90 S. auf 80 S., 52 und 56 S. auf 60 S. abzurunden.

**Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891.** Auszug aus demselben.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Geſetze unterliegen die in Preußen betriebenen folgenden Gewerbe:

- § 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:
  - 1) das deutsche Reich;
  - 2) die landwirthschaftlichen Creditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungs-Anstalten;
  - 3) die Communalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
    - a. der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Credit-Anstalten, als Sparcassen, Landescreditcassen, Landesculturlandrentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehnscaffen u. s. w.;
    - b. der Canalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
    - c. der Schlachthäuser und Viehhöfe;
    - d. der Markthallen;
    - e. der Volksbäder;
    - f. der Anstalten zur Verleihung von Pfandbüchern.

§ 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:
 

- 1) die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Anbaues der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Gewerbezweigs liegt.
- 2) der Handel unversesselter Gewerbetreibender
  - a. auf Messen und Jahrmärkten,
  - b. mit Verzehrgegenständen des Wochenmarktwerehs auf Wochenmärkten;

3) der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Geſetze vom 30. Mai 1853 (Geſetz-Samm. S. 449) und vom 16. März 1867 (Geſetz-Samm. S. 465) unterliegen;

4) die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder ergebenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktschreier.

§ 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Corporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und statutenmäßig ihren Bedarf auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angekauften Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. Consumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Consumhallen, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerclassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebscapitals 1 000 000 M. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M. Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 30 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Bleed Through Repaired Document  
Plastic Covered Document  
Illegible

**Sonstige gemeinnützige Mitteilungen**

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30.000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerjahre. Die Mitteljahre betragen:  
in Classe II. .... 300 M.  
in Classe III. .... 80 „  
in Classe IV. .... 16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerjahre betragen:

in Classe II. .... 150 bis 480 M.  
in Classe III. .... 32 bis 192 „  
in Classe IV. .... 4 bis 36 „

Die Steuerjahre sollen bis zu 40 M. um je 4 M. von da ab bis 96 M. um je 8 M. weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend abnehmen.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Befähigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorrichtungen (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 41. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Heberdenkung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Verantwortungsbereichs ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

- 1500 bis ausschließlich ..... 4000 M.
- oder 4000 bis ausschließlich ..... 20000 „
- oder 20000 bis ausschließlich ..... 50000 „
- oder 50000 M. oder mehr beträgt,
- und ob der Werth des Anlage- und Betriebskapitals
- 3000 bis ausschließlich ..... 30000 M.
- oder 30000 bis ausschließlich ..... 150000 „
- oder 150000 bis ausschließlich ..... 1000000 „
- oder 1000000 M. oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) ..... 10 M.
- 2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
  - a. in der Classe IV. .... 15 „
  - b. in der Classe III. .... 25 „
  - c. in der Classe II. .... 50 „
  - d. in der Classe I. .... 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsorgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

**Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona siehe Abdruck pro 1900.**

**Städtische Grundsteuer in den Vororten.**

**A. Ohmstedten.**

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Ohmstedter Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

**B. Oevelgönne.**

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Kommunalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe in dessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

**Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.**

Auch gültig für den Stadtteil Citzen und die Vororte Bahrenfeld und Ohmstedten.

Eink.	Einkommen von mehr als:	Steuerjahre			
		pro Monat		pro Jahr	
		M	S	M	S
1	420— 660 M.	—	70	8	40
2	660— 900 „	1	—	12	—
3	900— 1050 „	1	50	18	—
4	1050— 1200 „	2	—	24	—
5	1200— 1350 „	2	50	30	—
6	1350— 1500 „	3	—	36	—
7	1500— 1650 „	3	50	42	—
8	1650— 1800 „	4	—	48	—
9	1800— 2100 „	4	75	57	—
10	2100— 2400 „	5	50	66	—
11	2400— 2700 „	6	25	75	—
12	2700— 3000 „	7	—	84	—
13	3000— 3600 „	8	50	102	—
14	3600— 4200 „	10	—	144	—
15	4200— 4800 „	12	—	144	—
16	4800— 5400 „	14	—	168	—
17	5400— 6000 „	16	—	192	—
18	6000— 7200 „	20	—	240	—
19	7200— 8400 „	23	50	282	—
20	8400— 9600 „	27	—	324	—
21	9600— 10800 „	30	50	366	—
22	10800— 12000 „	34	—	408	—
23	12000— 14400 „	41	—	492	—
24	14400— 16800 „	48	—	576	—
25	16800— 19200 „	55	—	660	—
26	19200— 21600 „	62	50	750	—
27	21600— 25200 „	73	—	876	—
28	25200— 28800 „	84	—	1008	—
29	28800— 32400 „	94	50	1134	—
30	32400— 36000 „	105	—	1260	—
31	36000— 42000 „	122	50	1470	—
32	42000— 48000 „	140	—	1680	—
33	48000— 54000 „	157	50	1890	—
34	54000— 60000 „	175	—	2100	—
35	60000— 72000 „	210	—	2520	—
36	72000— 84000 „	245	—	2940	—
37	84000— 96000 „	280	—	3360	—
38	96000— 108000 „	315	—	3780	—
39	108000— 120000 „	350	—	4200	—
40	120000— 144000 „	420	—	5040	—
41	144000— 180000 „	490	—	5880	—
42	168000— 204000 „	595	—	7140	—
43	204000— 240000 „	700	—	8400	—
44	240000— 300000 „	875	—	10500	—

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerjahre von 175 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 hat alljährlich eine Ermäßigung der Steuerjahre um 10% stattgefunden.

**Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Oevelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.**

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrags über die Eingemeindung Oevelgönnes von den hiesigen Collegien zu Altona beschloßen und vom Bezirksausschuß genehmigt.

Eink.	Einkommen		Steuer- jah M	E %	Einkommen		Steuer- jah M
	von mehr als	bis einjäh.			von mehr als	bis einjäh.	
1	420	660	2.40	23	12000	14400	243.—
2	660	900	4.80	24	14400	16800	291.60
3	900	1050	6.60	25	16800	19200	340.20
4	1050	1200	8.40	26	19200	21600	388.80
5	1200	1350	12.60	27	21600	25200	487.40
6	1350	1500	16.20	28	25200	28800	510.60
7	1500	1650	21.—	29	28800	32400	583.20
8	1650	1800	24.60	30	32400	36000	656.40
9	1800	2100	28.80	31	36000	42000	729.—
10	2100	2400	33.20	32	42000	48000	850.80
11	2400	2700	40.80	33	48000	54000	972.—
12	2700	3000	48.60	34	54000	60000	1093.80
13	3000	3600	61.20	35	60000	72000	1215.—
14	3600	4200	73.20	36	72000	84000	1458.—
15	4200	4800	85.20	37	84000	96000	1701.20
16	4800	5400	97.20	38	96000	108000	1944.—
17	5400	6000	110.40	39	108000	120000	2187.—
18	6000	7200	121.80	40	120000	144000	2430.—
19	7200	8400	145.80	41	144000	168000	2916.—
20	8400	9600	170.40	42	168000	204000	3402.—
21	9600	10800	194.40	43	201000	240000	4181.—
22	10800	12000	219.—	44	240000	300000	4860.—

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 hat alljährlich eine Ermäßigung der Steuerjahre um 10% stattgefunden.

**Regulativ, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien.**

(Beschlüssen von den städtischen Collegien zu Altona am 4. August 1893, in der durch Nachtrag I vom 13. April 1899 abgeänderten Fassung.)

§ 1. Sämmtliche im Stadtgebiet belegene Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigenthums- Uebertrages im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 1% des Kaufpreises oder des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtkasse zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Fällen, 1% des Kaufpreises oder des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtkasse zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Fällen, 1% des Kaufpreises oder des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtkasse zu entrichten ist.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben beim Eigenthumsübergang, 1. welcher zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten auf Grund eines Erbgesetzes oder des gesetzlichen Erbteils stattfindet; 2. welcher auf Grund einer Verfügung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Antheils am Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbtheil zu fallen würde.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Eigenthums- Übergang in Folge der Zwangsversteigerung stattfindet und der Erwerber des Grundstücks den Zuschlag dergestalt innerhalb eines Hypothekenspostens erhält, als dessen Inhaber er seit mindestens sechs Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungs-Verfahrens im Grundbuch eingetragen ist, daß er bei Wegnahme der Kaufgelder mit dem Capital seines Postens weder ganz ausfällt noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigenthumsübertragungen, die von Miteigenhümern oder von Miterben gemeinschaftlich beider Grundstücke an einen oder mehrere dieser Miteigenhümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Antheil am Grundstück erhält.

§ 5. Der Magistrat fest die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und theilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzuliegende Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach Vermittelung des Gutachtens der Rämmerer-Commission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Beteiligten binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks- Ausschuss in Schleswig anhängen ist, offen.

§ 7. Vorstehendes Regulativ tritt im Vorort Dövelshöfen am 1. April 1915, im übrigen Stadtgebiet mit seiner Verleihung in Kraft, und werden mit dem gleichen Tage die früheren Regulative aufgehoben.

**Zielsteuer.**

Die Zielsteuer beträgt für Altona, Ottenfen und Vorort für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M. 20 S. für solche Ziele, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Zielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Zielbaukostenbeitrages — mit 30 M. pro laufenden Meter — abgelöst werden; dagegen muß die Ablösung bei Errichtung eines Neubaus, sowie beim Uebergang eines Grundstücks in andere Hände erfolgen.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Ziele versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

**1. für Altona, alte Stadt**

an Zielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Beiträge, zu erfolgen hat;

**2. für den Stadttheil Ottenfen**

für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. 5 S. jährlich. Der Zielbaukostenbeitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M. pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Behauptung eines Grundstücks erfolgen.

**Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.**

(Gültig seit dem 1. Januar 1885.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costümirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirth zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von denselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.

2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergütungen (Maskeraden, costümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.

3. Die Unternehmer (Withe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tage

vor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Derselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben. 4. Für Tanzvergütungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückerstattet werden.

**Regulativ, betreffend Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Altona.**

(Beschlüssen von den städtischen Collegien zu Altona am 18. October 1891, Genehmigt vom Bezirksausschuss zu Schleswig am 20. November 1894, Gültig seit 1. Januar 1895.)

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den in § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundesteuer unterworfen.

§ 2. Von der Hundesteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden, so lange sie an Bord bleiben; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche nach dem Ermessen der Rämmerer-Commission denselben zu ihrer Unterstüßung unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe ..... 20 M. und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund ..... 30 "
- b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe ..... 40 " und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund ..... 50 "
- c. für Hunde, welche gewerbsmäßig als Jagdhunde dienen ..... 3 " Wenn Jagdhunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Jagdhunde frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuerregeln unter a. und b., falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist;
- d. für Hunde, welche zur Bewachung eines geschlossenen Hofes beständig in demselben, und zwar Tags freis in demselben an der Kette liegend, gehalten werden ..... 3 "
- e. für dressirte Hunde, die von den Unternehmern gewerbsmäßiger Schaustellungen nur zu letzteren gebraucht werden 3 "

§ 4. Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten.

Zugelassene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angeliefert oder verkauft werden. § 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen. Im entgegengeleiteten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres geforbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Jeder Hund muß das gültige Steuerzeichen stets sichtbar an dem durch Polizei-Verordnung der königlichen Regierung vom 4. December 1874 vorgeschriebenen Halsbande tragen.

Alle ungültige Steuerzeichen dürfen nicht getragen werden.

Hunde, welche nach Ablauf des Monats Januar ohne gültiges Zeichen angetroffen werden, sind einzufangen.

Eingefangene Hunde können innerhalb 8 Tagen, wenn sie ordnungsmäßig verkauft sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 3 M., wenn sie nicht ordnungsmäßig verkauft sind, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 M. und Bezahlung der vorgeschriebenen Steuer, sowie der nach § 9 festzusetzenden Strafe, sowie in beiden Fällen gegen Erhaltung der Frütterungslosten mit 30 S. für den Tag bei der Steuerkasse wieder eingelöst werden. Erfolgt die Einlösung innerhalb der angegebenen Zeit nicht, so wird der Hund getödtet.

§ 7. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 S. erteilt.

§ 8. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abzuliefern des Hundebesitzers auf der Steuerkasse zu melden (cf. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beansprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzulassen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieses Regulativs wird mit einer Ordnungsstrafe bis 30 M. bezw. im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

